

1. Tätigkeitsbericht Verfahrenslotsin Landkreis Waldshut (01.02.-31.07.2024)

Im Rahmen des SGB VIII-Reformprozesses wurde mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) die gesetzliche Grundlage für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Die Ermöglichung von Hilfen aus einer Hand stellt ein Kernanliegen des KJSG dar. Im Rahmen eines dreistufigen Reformprozesses soll bis 2028 der Übergang zu einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – unabhängig von der Behinderungsart – vollzogen werden.

Bereits im Rahmen der 1. Reformstufe, die zum 10.06.2021 in Kraft trat, wurden verschiedene Wegpunkte zur Vorbereitung der inklusiven Lösung festgelegt. Hierzu zählen neben der Verankerung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere die Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe SGB IX, ein eigener Behinderungsbegriff (§7 Abs. 2 SGB VIII), ein allgemeiner Beratungsanspruch (§ 10a Abs. 1 SGB VIII) sowie eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern.

Zu Stufe 2 gehört ab dem 01.01.2024 die Einführung der Funktion des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

In Stufe 3, die ab dem 01.01.2028 in Kraft treten soll, übernimmt der öffentliche Jugendhilfeträger die sachliche Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Voraussetzung dafür ist das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, bis Ende 2027, was die gesetzliche Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt. Aktuell wird davon ausgegangen, dass im September 2024 ein Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „inklusive Lösung“ vorliegt.

Die Aufgaben des Verfahrenslotsen liegen laut § 10b SGB VIII zum einen in der freiwilligen, niedrigschwelligen und unabhängigen Beratung, Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien (§ 10b Abs. 1 SGB VIII) sowie zum anderen in der Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der strukturellen Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe – also der Umsetzung der inklusiven Lösung (§ 10b Abs. 2 SGB VIII).

Den Verfahrenslotsen obliegt damit ein Doppelmandat aus einzelfallbezogenen und strukturellen Aufgaben.

Diese gesetzlichen Vorgaben geben einen groben Rahmen vor, machen aber gleichzeitig keine Angaben zur praktischen Ausgestaltung. Folglich eröffnen sich große Handlungsspielräume und es ist notwendig die konkrete Situation vor Ort und die individuellen kommunalen Gestaltungsanforderungen zu berücksichtigen.

Im Februar 2024 konnte die Stelle der Verfahrenlotsin als unabhängige Stabstelle im Jugendamt im Umfang von 60% besetzt werden.

Zunächst standen die Einarbeitung in die Strukturen und das Leistungsspektrum des Jugendamts, insbesondere in den Fachbereich 35a SGB VIII, der in Zuständigkeit für die Kinder und Jugendlichen mit seelischer Behinderung agiert, im Vordergrund.

Es wurde ein Dokumentations- und Berichtssystem aufgebaut, das u.a. Berichtsvorlagen, Statistiken interne und externe Beratungsbögen und Präsentationen umfasst.

Zudem erfolgte eine Vernetzung mit den Verfahrenslotsen bundesweit insbesondere im südlichen Baden-Württemberg und die Teilnahme an einem ersten Auftakttreffen. Externe Vernetzungen erfolgten bisher im Bereich der Kindertagesstätten zu Koordinationsstellen und dem Schulamt in Zusammenarbeit mit den Leitungskräften aus dem Fachbereich 35a und der Eingliederungshilfe im Sozialamt.

Im Zuge diverser Fortbildungen wurden Kenntnisse zu den Anspruchsnormen und Leistungskatalogen der Eingliederungshilfen, Zuständigkeitsprüfungen, Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen sowie dem Aufbau und Ablauf von Widerspruch- und Klageverfahren im SGB VIII und SGB IX vertieft.

Einzelfallbezogene Aufgaben gemäß § 10 b Abs. 1 SGB VIII:

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Aufgaben wurden hauptsächlich interne Fallanfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet und es wurde an verschiedenen Bedarfsermittlungsgesprächen und Hilfeplangesprächen zur Unterstützung der Fachkräfte oder als Ergänzung teilgenommen.

Es zeigte sich, dass das komplexe System der verschiedenen Rehabilitationsträger und

deren jeweilige Zuständigkeiten die Fachkräfte in besonders gelagerten Einzelfällen vor große Herausforderungen stellt.

Die Verfahrenslotsin wurde bis zum 31.07.2024 in insgesamt 35 Fällen wie folgt angefragt/einbezogen:

Bereich	Anfragen	Themen	Zuständigkeitswechsel
Fachbereich 35a SGB VIII (FB)	17	Zuständigkeitsklärungen: Verweis auf andere Rehaträger: Fallberatungen: Rechtliche Fragestellungen: Anderes:	4 2 4 4 1 FB → EGH: 2 EGH → FB: 5
Eingliederungshilfe SGB IX (EGH)	8	Zuständigkeitsklärungen: Fallberatungen:	7 1
Pflegekinderdienst (PKD)	4		
Allg. Sozialdienst (ASD)	1		
Vormundschaften	1		
Extern	4	Telefonberatungen: 3 Vor Ort Beratungen: 1	

In der einzelfallbezogenen Arbeit waren im Durchschnitt mind. 2 Kontakte pro Fall mit den zuständigen Fachkräften erforderlich, in schwierigen Fällen bis zu 5 Kontakte.

Strukturelle Aufgaben gemäß § 10 Abs. 2 SGB VIII:

Die mit dem KJSG angestrebte Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX für alle Kinder und Jugendliche im Verantwortungsbereich des kommunalen Jugendhilfeträgers erfordern organisationale, prozessuale und kulturelle (haltungsspezifische) Veränderungen.

Auf Ebene der Verwaltungsstrukturen bedeutet dies zunächst, dass alle Hilfen für Kinder und Jugendliche, die bisher im Sozialamt, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, bearbeitet wurden in die Zuständigkeit des Jugendamts übergehen. Hierbei kommt es zu einer erheblichen Umverteilung der Fälle vom Sozialamt hin zum Jugendamt.

Für die organisationale Umsetzung wurde bereits im November 2023 von der Dezernatsleitung eine Lenkungsgruppe ins Leben gerufen. Diese besteht aus dem Dezernenten, den Leitungskräften des Jugendamts und des Sozialamts sowie der Verfahrenslotsin. Ziel der Lenkungsgruppe ist die Vorbereitung der strategischen Organisationsentwicklung und Begleitung der Umsetzung der inklusiven Lösung. Es fanden bis zum Ende des Berichtszeitraums vier Sitzungen statt.

Die Verfahrenslotsin übernahm im Rahmen der Lenkungsgruppe die Sammlung und Gliederung aller für die Umsetzung der inklusiven Lösung relevanter Themenbereiche, die Recherche zum Umsetzungsstand und „best practice“ Beispiele aus anderen Kommunen und die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen einschließlich der Terminkoordination. Es wurde ein grober Zeitplan erarbeitet sowie Vorschläge zur Aufbauorganisation und verschiedener Umsetzungsszenarien als Diskussionsgrundlage für die Lenkungsgruppe vorbereitet.

Zudem wurden im Rahmen der Ablauforganisation alle Arbeitsabläufe und Prozesse der Hilfen aus dem Sozialamt beschrieben und an die Standards der Jugendhilfe angeglichen.

Grundsätzlich soll im Jugendamt der Fachbereich 35 a, der bisher ausschließlich für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zuständig ist gestärkt und hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen mit körperlicher und geistiger Behinderungen ausgebaut werden.

Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Team des FB 35a. In Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung wurde zunächst eine ICF basierte Hilfebedarfsprüfung erarbeitet und etabliert und verschiedene Themenschwerpunkte als Input für das Team oder die Leitung aufbereitet.

Die Umsetzung der inklusiven Lösung ist jedoch weit mehr als eine bloße Zuständigkeitsübertragung. Es handelt sich dabei um einen Transformationsprozess auch auf kultureller Ebene, der besonders von den Leitungs- und Fachkräften ein hohes Maß an Offenheit und Umdenken erfordert.

Deshalb erfolgte bereits eine erste Vorstellung der Themenbereiche und Aufgaben der Verfahrenslotsin in allen Teams des Sozialen Dienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt sowie in den Teams der Eingliederungshilfe im Sozialamt. Mittlerweile bestehen regelmäßige Kooperationen und Austausche sowohl mit dem FB

35 a aus dem Jugendamt als auch mit der Eingliederungshilfe im Sozialamt, dabei ist bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine offene Haltung und eine Bereitschaft zur Veränderung erkennbar. Die Priorisierung des Themas in Konkurrenz zu anderen Themen im Rahmen der Jugendhilfe, wie auch der Eingliederungshilfe stellt jedoch eine große Herausforderung dar.

Handlungsempfehlungen:

Für die folgenden Handlungsempfehlungen aus der Perspektive der Verfahrenslotsin sind zum aktuellen Zeitpunkt kleinere und größere Lern- und Umsetzungserfolge in Bezug auf die sukzessive Umsetzung der inklusiven Lösung entscheidender als weitreichende Perspektiven.

Auf der Verwaltungsebene ist es demnach erforderlich die organisationale und prozessuale Umsetzung der inklusiven Lösung gemäß den vorhandenen Planungen weiter voran zu treiben. Dabei beeinflusst die Personalakquise entscheidend die zeitliche Perspektive. Zudem wird es notwendig sein, eine Balance zwischen der Übernahme von Fällen ins Jugendamt und einer Vermeidung von Überforderung besonders bei neuem Personal zu finden.

Auf kultureller Ebene steht die Schaffung einer gemeinsamen Haltung in Bezug auf die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von der Behinderung und über alle Abteilungen hinweg im Vordergrund. Dazu muss besonders durch Transparenz Ängsten und Vorurteilen im Hinblick auf die neuen Herausforderungen entgegengewirkt werden.

Die Unterstützung der Verfahrenslotsin auf struktureller Ebene beinhaltet zudem sozialplanerische Überlegungen und Anpassungen zur Um/Neustrukturierung und inklusiven Ausrichtung der vorhandenen Angebote sowohl im Rahmen der Eingliederungshilfe, als auch bei der Jugendhilfe. Diese Aufgabe wird zukünftig einen wichtigen Teil in der Arbeit der Verfahrenslotsin einnehmen.